

# Merkblatt zur Bevorratung und Lagerung



## Mr. Clean Oil Ex Spray

Erstellt am: 31. 10. 2007  
Bearbeitet am: 19. 05. 2008

gemäß TRG 300 zuletzt geändert 10/1996

### 1. STOFF- / ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

<b>Handelsname</b>	Mr. Clean Oil Ex Spray
<b>Hersteller / Lieferant</b>	RAW Handel und Beratungs GmbH Grünstraße 5 D-79232 March-Hugstetten Tel. +49 (0) 7665 / 934 29 - 0 Fax +49 (0) 7665 / 934 29 - 25
<b>Auskunftsgebender Bereich</b>	Produktinformation, Dipl.-Ing. M. Fischer, Tel. +49 (0) 163 / 50 737 60

### 2. Gegenstand des Merkblattes und Begriffsdefinition

Dieses Merkblatt dient zur Information über die bei der Bevorratung bzw. Lagerung von Mr. Clean Oil Ex Spray Druckgaspackungen zu berücksichtigenden Vorschriften.

**Bitte beachten Sie, dass über die in diesem Merkblatt angegebenen Informationen hinaus alle Anforderungen der TRG 300 vom Händler bzw. Anwender in eigener Verantwortung zu berücksichtigen sind.**

Die RAW Handel und Beratungs GmbH empfiehlt Händlern und Anwendern bei der Bevorratung von Mr. Clean Oil Ex Spray Druckgaspackungen die bevorrateten Mengen in einer Größenordnung zu halten, die den Einsatz von Vorratsräumen gemäß TRG 300 ermöglicht.

Gemäß der folgenden Definitionen aus der TRG 300:

#### Lagerräume für Druckgaspackungen (gemäß TRG 300 Kap 2.8)

Lagerräume sind Räume, die u. a. dem Lagern gefüllter Druckgaspackungen dienen, ausgenommen Räume nach Nummer 2.9 (Vorratsräume). Die Räume werden nach der Größe ihrer Grundfläche eingeteilt in

Lager der Größe Grundfläche in m<sup>2</sup>

Lager Größe I	bis 60 m <sup>2</sup>
Lager Größe II	größer als 60 bis 500 m <sup>2</sup>
Lager Größe III	größer als 500 m <sup>2</sup>

#### Vorratsräume für Druckgaspackungen (gemäß TRG 300 Kap 2.9)

Vorratsräume sind Räume, in denen die von den Druckgaspackungen eingenommene Grundfläche nicht größer ist als 20 m<sup>2</sup>,

1. die u. a. dem Lagern gefüllter Druckgaspackungen dienen,
2. in denen gefüllte Druckgaspackungen bereitgehalten werden, bevor sie in Verkaufsräume gebracht werden,
3. in denen der erforderliche Vorrat an gefüllten Druckgaspackungen untergebracht wird, z.B. in gewerblichen Betrieben, Krankenanstalten, Instituten.

können in einem **Vorratsraum** - bei einer Palettengrundfläche von ca. 1 m<sup>2</sup> (1,2m x 0,8 m) - **20 Europaletten** mit Mr. Clean Oil Ex Spray Druckgaspackungen in Kartons untergebracht werden.

## Mr. Clean Oil Ex Spray

Erstellt am: 31. 10. 2007  
Bearbeitet am: 19. 05. 2008

gemäß TRG 300 zuletzt geändert 10/1996

### 3. Allgemeine Bestimmungen

#### I. Gefüllte Druckgaspackungen dürfen nicht

(gemäß TRG 300 Kap 6.1.1)

1. einer Erwärmung über 50°C durch Sonnenbestrahlung oder andere Wärmequellen ausgesetzt werden,
2. in Durchgängen oder Durchfahrten, Treppenträumen, Gebäude- oder Stockwerksfluren sowie auf Dachböden gelagert oder bereitgestellt werden,
3. zur Verwendung abgegeben werden, wenn sie undicht sind oder sonstige Mängel aufweisen, die die Funktion oder die Sicherheit beeinträchtigen können.

#### II. Lager-, Vorrats- und Verkaufsräume müssen

(gemäß TRG 300 Kap 6.1.2)

1. den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen, soweit in dieser TRG nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden,
2. ausreichend (natürlich oder künstlich) belüftet sein,
3. so gelegen und eingerichtet sein, dass sie im Falle der Gefahr schnell und sicher verlassen werden können (Fluchtwege); Wege müssen freigehalten sein,
4. an jedem Ausgang - davon abweichend bei Verkaufsräumen in der Nähe eines jeden Verkaufsstandes für Einwegbehälter - mit einem für die Brandklassen A, B und C geeigneten Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllung ausgerüstet sein; Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen jederzeit einsatzbereit sein.

#### III. Verpackungseinheiten müssen kippsicher gestapelt werden.

(gemäß TRG 300 Kap 6.1.3)

#### IV. Für die Zusammenlagerung von Druckgaspackungen und brennbaren Flüssigkeiten wird auf Nr. 6.11 Abs. 6 TRbF 110 verwiesen.

(gemäß TRG 300 Kap 6.1.4)

### 4. Anforderungen an Vorratsräume

#### I. Die bereitgestellten Druckgaspackungen dürfen insgesamt nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche beanspruchen.

(gemäß TRG 300 Kap 6.3.1)

#### II. Ein Zusammenlagern mit pyrotechnischen Artikeln ist nicht zulässig.

(gemäß TRG 300 Kap 6.3.2)

### 5. Anforderung an Lagerräume

Es sind alle Anforderungen der TRG 300 Kapitel 6.2 zu erfüllen.

### 6. Anforderungen an Verkaufsräume

Es sind alle Anforderungen der TRG 300 Kapitel 6.4 zu erfüllen.